

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/6/28 94/01/0432

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.06.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)41/03 Personenstandsrecht

Norm

ABGB §178a;

NÄG 1988 §2 Abs1 Z6;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/11/21 90/01/0121 1

Stammrechtssatz

Der unbestimmte Gesetzesbegriff "das Wohl des Kindes" ist nach den Maßstäben und Wertvorstellungen auszulegen, die sich in den betreffenden Lebensbereichen und Sachbereichen herausgebildet haben (Hinweis E VwSlg Nr 2765/62 u 6397/64). Als Richtlinie für die Berücksichtigung des "Wohls des Kindes" steht vor allem § 178a ABGB zur Verfügung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994010432.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$